

# Satzung des Vereins

## „Überparteiliche Wählergruppe Betzigau und Wählergruppe Hochgreut“

### Inhalt:

§1 Name und Sitz	§8 Organe des Vereins
§2 Zweck	§9 Der Vorstand
§3 Gemeinnützigkeit	§10 Mitgliederversammlung
§4 Mitgliedschaft	§11 Ausschüsse
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§12 Abstimmungen und Wahlen
§6 Freunde des Vereins	§13 Schlussbestimmungen
§7 Vereinsvermögen	

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Überparteiliche Wählergruppe Betzigau und Wählergruppe Hochgreut“. Er hat seinen Sitz in Betzigau. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt für die freien und parteiunabhängigen Wähler in Betzigau die Bildung bzw. Fortführung freier, parteiloser Wählergemeinschaften zur parteiungebundenen, unabhängigen Mitarbeit im Gemeinderat Betzigau.

Dies geschieht u. a. durch die Unterstützung der parteiunabhängigen Gemeinschaften „Überparteiliche Wählergruppe Betzigau“ bzw. der „Wählergruppe Hochgreut“, bei der Einreichung und Durchsetzung ihrer Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Betzigau und durch Erarbeitung und Verfolgung eigener kommunalpolitischer Ziele.

Die Mitglieder des Vereins können für die Kreistagswahlen im Kreis Oberallgäu kandidieren und diese im Kreistag vertreten. Für diesen Fall werden die Mitglieder des Vereins sich für die parteifreie Liste der Kreisgruppe Oberallgäu der FW Freie Wähler Bayern e.V. bewerben. Entsprechendes gilt für die Landtagswahl im Freistaat Bayern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch

Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Betzigau, die es mit Genehmigung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Personen sein, welche in Betzigau ihren Hauptwohnsitz und das 16. Lebensjahr vollendet haben, insoweit auch jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger, keinen politischen Parteien angehören, Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, dem Verein uneigennützig zu dienen. Über den schriftlichen oder in einer Hauptversammlung mündlich zu Protokoll gegebenen mündlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod, Beitritt zu einer politischen Partei oder Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Gemeinde Betzigau. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Ein Mitglied, das mit dem Beitrag trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate in Verzug gerät, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die entgültig entscheidet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben;
  - b) nach Erreichen der Volljährigkeit für den Vorstand zu kandidieren.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) die Interessen des Vereins zu wahren und
  - b) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten. Geleistete Beiträge sind nicht rückzahlbar.

#### **§ 6 Freunde des Vereins**

Freunde der freien, parteiunabhängigen Wähler Betzigau können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in irgendeiner Form zu unterstützen. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die Beiträge der Mitglieder,
  - b) die Zuwendung der Freunde des Vereins,
  - c) sonstige Spenden
2. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Hauptversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet, soweit nicht die Hauptversammlung zur Entscheidung berufen ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende handelt im Innenverhältnis bei dessen Verhinderung.
5. Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein ist bei leichtfahrlässigem Verhalten ausgeschlossen.
6. Handelt ein Organmitglied grob schuldhaft, so haftet dieses Organmitglied im Innenverhältnis alleine, wenn die Mitschuld eines anderen Organmitgliedes nur in einer mangelnden Aufsicht begründet ist.

7. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen Mitglieder des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
8. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. Bis dahin kann die verbleibende Vorstandschaft ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes beauftragen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung jährlich mindestens 1 mal zusammen. Die Einberufung erfolgt im jeweiligen Betzigauer Amtsblatt mit einer Frist von mindestens 5 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Entlastung des Vorstandes (jährlich);
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (auf 3 Jahre);
  - e) die Satzungsänderung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung. Diese ist insoweit nur beschlussfähig, wenn 25% der Vereinsmitglieder anwesend sind (Quorum). Liegt diese Beschlussfähigkeit nicht vor, so entscheidet über die Satzungsänderung eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden;
  - f) die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und der Gemeinderatsfraktion Empfehlungen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen geben.
5. Die Unterstützung bei der Aufstellung des Wahlprogramms für Kommunalwahlen erfolgt bei getrennten Wahlvorschlägen der Freien Wähler

Betzigau bzw. der überparteilichen Wählergruppen für die Überparteiliche Wählergruppe Betzigau durch Mitglieder ohne solche mit Wohnsitz in Hochgreut, für die Wählergruppe Hochgreut ausschließlich durch solche mit Wohnsitz in Hochgreut.

6. Die Aufstellung von Programmen und der Kandidaten erfolgt in den Ortsteilen Betzigau bzw. Hochgreut in den dortigen, getrennten Wahlversammlungen zur Kandidatenaufstellung unabhängig vorliegender Satzungsbestimmungen, an welchen unabhängig einer Vereinsmitgliedschaft alle Anhänger der Wählergruppen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 des BayGLKrWG zur Ausübung des Kandidatenwahlrechts teilnehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Ein Ausschuss wird durch einen Sprecher vertreten, welcher aus seiner Mitte bestimmt wird.

## **§12 Abstimmungen und Wahlen**

1. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt mehrheitlich eine geheime Abstimmung.
2. Wahlen erfolgen geheim.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom betreffenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Kempten, Erfüllungsort Betzigau.

---

Es wird versichert,

- a) dass der Wortlaut dieser Satzung in den geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung übereinstimmt und
- b) dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der bisher unveränderten Satzung übereinstimmt.

Betzigau, den 30.11.2009

Dietmar Herrmann  
Vorstand